

Klienten-Info

12/2006

Inhaltsverzeichnis

- Steuersparcheckliste 2006 - Teil 1: Für Unternehmer
- Steuersparcheckliste 2006 - Teil 2: Für Arbeitgeber
- Steuersparcheckliste 2006 - Teil 3: Für alle Steuerpflichtigen
- Barbewegungsverordnung zu § 131 BAO
- Frohe Weihnachten!

Steuersparcheckliste 2006 - Teil 1: Für Unternehmer

Steuerbegünstigte Gewinnbesteuerung

:: Begünstigungsarten

- Freibetrag für investierte Gewinne gem. § 10 EStG

Ab **1. Jänner 2007** steht diese Begünstigung allen natürlichen Personen zu, die den Gewinn gem. § 4 Abs. 3 EStG (**Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**) ermitteln. Die Fördergrenze liegt bei einem Gewinn von € 1 Mio. idHv. 10%. Der **Freibetrag** von höchstens **€ 100.000,-** führt zu einer **maximalen Steuerersparnis von € 50.000,-**, wenn im Ausmaß des Freibetrages die Anschaffung begünstigter **abnutzbarer Wirtschaftsgüter** oder bestimmter **Wertpapiere** erfolgt, die mindestens 4 Jahre im Betriebsvermögen (Aufnahme ins **Anlagenverzeichnis**) gehalten werden müssen. Bei vorzeitigem Ausscheiden derselben (Wertpapiere können nachgeschafft werden) ist der anteilige Freibetrag zum vollen Steuersatz zu versteuern. Damit wurde eine neue Form des **steuerbegünstigten Wertpapier-sparens** in inländischen Schuldverschreibungen und Investmentfondsanteilen eingeführt. Es ist davon auszugehen, dass die Begünstigung auch bei bestimmten Steuerpauschalierungen (Künstler, Schriftsteller und Handelsagenten) anwendbar sein wird.

- Halber Steuersatz für nicht entnommenen Gewinn gem. § 11 a EStG

Diese Begünstigung steht **seit 2004** nur natürlichen Personen zu, mit Einkünften aus Land- & Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb, bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG (Bilanzierung) bis zu einer Höhe von **€ 100.000,-**, wodurch eine **maximale Steuerersparnis von € 25.000,-** erzielbar ist. Bei einem Abfall des Eigenkapitals in den folgenden 7 Jahren ist dieser aber mit dem halben Steuersatz nachzuversteuern, aber u. U. mit höherem Progressionssatz!

- Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses gem. § 11 EStG

Seit 2000 ist die laut Gesetz ermittelte angemessene Verzinsung des Kapitalzuwachses als **Betriebsausgabe** abzugsfähig und als **Sondergewinn** gem. § 37 Abs. 8 EStG mit **25% zu versteuern**. Diese Begünstigung gilt für alle Steuerpflichtigen, die den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Der aktuelle **Zinssatz für 2006** beträgt **3,79%** (berechnet nach: Renditen auf dem österr. Rentenmarkt Emittenten gesamt 2005: 2,99% + 0,8% gem. § 11 Abs. 6 EStG = 3,79%).

- Diskriminierung der Freiberufler in § 11 a EStG

Von der Begünstigung der Besteuerung mit dem halben Steuersatz des nicht entnommenen Gewinnes sind die Freiberufler ausgeschlossen, selbst dann, wenn sie den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln würden. Der VfGH 12.6.2006, B3334/05-11 sieht darin eine Ungleichbehandlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und hat ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet. Da ab 2007 aber der Gesetzgeber - auch für Freiberufler - nunmehr die Begünstigung eines neuen Freibetrages für investierte Gewinne nach § 10 EStG eingeführt hat, wurde inzwischen die Benachteiligung zumindest teilweise beseitigt. Die Entscheidung darf daher mit Spannung erwartet werden.

:: Fazit für die Praxis

Im Vergleich zum Freibetrag für investierte Gewinne ist der Verwaltungsaufwand für die Inanspruchnahme der Begünstigungen für nicht entnommene Gewinne bzw. der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses unverhältnismäßig größer. Beim nicht entnommenen Gewinn droht die Nachversteuerung beim Abfall des Eigenkapitals sieben Jahre lang, weshalb sich diese Begünstigung nur bei stabilen künftigen Gewinnen und Privatentnahmen eignet. Wie kompliziert die Regelung ist, kann der Darstellung in unzähligen Beispielen lt. Rz. 3860 a-s EStR entnommen werden.

Sonstige Maßnahmen

- Forschungsfreibetrag / Forschungsprämie / Auftragsforschung

25% vom Aufwand lt. "Frascati-Manual" bzw. 35% für erhöhten F&E Aufwand für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen und 25% für Auftragsforschung bis maximal **€ 100.000,- p.a.** Alternativ dazu besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Forschungsprämie von 8%. (Details KI 2 – 5/2006 sowie 7 – 9/2006)

- Sponsoring

Geld- und Sachmittel, Dienstleistungen etc. können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie auf wirtschaftlicher Grundlage gegen angemessene Gegenleistung (z.B. Werbung) mit Breitenwirkung verbunden sind.

- Aufbewahrungspflichten

Die **7-jährige** Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen des Jahres 1999 endet grundsätzlich am 31. Dezember 2006. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, die für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches / gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei Vorsteuerrückverrechnung sind **12 Jahre** lang aufzubewahren. Dienen Grundstücke nicht ausschließlich einem unternehmerischen Zweck und wurde beim nichtunternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht auf **22 Jahre**. Keinesfalls sollen Unterlagen vernichtet werden, die zur Beweisführung z.B. bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.

Steuersparcheckliste 2006 - Teil 2: Für Arbeitgeber

- Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer

Folgende Zuwendungen sind pro Dienstnehmer p.a. steuerfrei:

- Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier) € 365,-
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenke, keine Autobahnvignette!) € 186,-
- Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden.
- Kostenlose oder verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt. (z.B. Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken nicht jedoch vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplatz).
- Zukunftssicherung (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis € 300,- jährlich pro Arbeitnehmer.
- Mitarbeiterbeteiligung € 1.460,-
- Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz. Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von € 4,40 pro Arbeitstag, wenn Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in direkter Umgebung verwendet werden können.

- Bildungsfreibetrag / Bildungsprämie

20% von Aufwendungen bei innerbetrieblicher Aus- und Fortbildung in einer - einem Teilbetrieb ähnlichen - Einrichtung können geltend gemacht werden, zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten Aus- und Fortbildungskosten steht ein Bildungsfreibetrag von 20% der externen Bildungskosten (Kurs- und Seminargebühren, Skripten, nicht jedoch Kosten für Verpflegung und Unterbringung) zur Verfügung. Alternativ zum Bildungsfreibetrag kann auch eine Bildungsprämie in Höhe von 6% in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der Bildungsprämie kann besonders in einer Verlustsituation und bei Körperschaften attraktiv sein.

- AMS-Beihilfe für Arbeitslose und Betriebe

Für Arbeitsverhältnisse, die vom 1. Februar bis 31. Dezember 2006 aufgenommen werden, gibt es die Kombilohn-Beihilfe für maximal 1 Jahr. (www.ams.at).

- Reisekosten für freie Dienstnehmer

Pauschale Reisekostenvergütungen (d.s. Kilometer-, Tages- und Nächtigungsgelder) sind rückwirkend ab 1. Jänner 2005 von der Sozialversicherung befreit. Für die falsch abgerechneten Zeiträume kann eine Aufrollung erfolgen, wobei die entsprechenden Beitragsgrundlagennachweise (L 16) zu korrigieren und an die zuständige GKK zu übermitteln sind (KI 10 – 11/2006).

Steuersparcheckliste 2006 - Teil 3: Für alle Steuerpflichtigen

- Sonderausgaben / "Topfsonderausgaben"

Durch das Vorziehen von Sonderausgaben kann das steuerpflichtige Einkommen vermindert werden. In Erinnerung wird gerufen, dass die steuerliche Absetzbarkeit mit einem Höchstbetrag von € 2.920,- zuzüglich weiterer € 2.920,- für Alleinverdiener sowie insgesamt weiterer € 1.460,- ab drei Kindern beschränkt ist. Ein Alleinverdiener mit drei Kindern kann daher maximal € 7.300,- als "Topfsonderausgaben" geltend machen. In diese Grenze fallen allerdings auch Ausgaben für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Ausgaben für Wohnraumsanierung sowie die Anschaffung von jungen Akti-

en. Die im Rahmen dieser Höchstbeiträge geltend gemachten Ausgaben wirken sich aber nur mit einem Viertel steuermindernd aus. Bei einem Jahreseinkommen zwischen € 36.400,- und € 50.900,- reduziert sich der absetzbare Betrag überdies gleichmäßig auf null.

- **Ohne Höchstbetrag unbeschränkt abzugsfähig**

Dazu zählen der Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung, bestimmte Renten und dauernde Lasten sowie Steuerberatungskosten, sofern sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Auch pauschalierte Steuerpflichtige können Steuerberatungskosten als Sonderausgaben absetzen.

- **Höchstbetrag ohne Einschleifregel**

Kirchenbeiträge bis € 100,- und bestimmte Zuwendungen für Forschung bis 10% der Vorjahreseinkünfte.

- **Außergewöhnliche Belastungen**

Damit der Selbstbehalt überstiegen wird, kann es sinnvoll sein, Zahlungen noch in das Jahr 2006 vorzuziehen (z.B. Krankheitskosten, Einbau eines behindertengerechten Bades). Unterhaltskosten sind nur insoweit abzugsfähig, als sie beim Unterhaltsberechtigten selbst a.g. Belastungen darstellen würden. Bei Katastrophenschäden entfällt der Selbstbehalt.

- **Ausbildungskosten**

Für Kinder kann ein Pauschalbetrag von monatlich € 110,- als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Berufsbedingte Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten können als Betriebs- bzw. Werbungskosten geltend gemacht werden.

- **Spekulationseinkünfte**

Spekulationsgewinne sind mit Verlusten aus derartigen Geschäften im gleichen Jahr ausgleichsfähig. Die Spekulationsfrist beträgt 1 Jahr, bei Liegenschaften 10 Jahre. Beispiel: steuerpflichtiger Spekulationsgewinn (über der Freigrenze von € 440,-) wird durch Realisierung des Spekulationsverlustes (z.B. Verkauf der innerhalb der letzten 12 Monate erworbenen und nunmehr im Minus befindlichen Aktien) ausgeglichen. Glaubt man an das Potential der im Minus befindlichen Aktien, können sie durch Nachkauf zum niedrigeren Kurs wieder angeschafft werden.

- **Spenden**

Die Abzugsfähigkeit von Spenden an bestimmte Organisationen (Forschungseinrichtungen, öffentliche Museen etc.) ist mit 10% des Vorjahreseinkommen begrenzt. Ohne Berücksichtigung der 10%-Grenze sind **Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen** als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie mit einem Werbeeffect verbunden sind.

Barbewegungsverordnung zu § 131 BAO

Klarstellungen bzw. Verschärfungen bei Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Aufgrund der VO BGBl II Nr. 441/2006 des BMF vom 21.11.2006 („Barbewegungs-VO“) wird die vereinfachte Losungsermittlung durch Kassasturz zugelassen, wenn der Nettoumsatz in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren 150.000,00 €/Wirtschaftsjahr/Betrieb nicht überschritten hat.

Wird die Umsatzgrenze von 150.000,00 € überschritten, so ist im Folgejahr die Losungsermittlung durch Kassasturz noch zulässig, erst ab Beginn des zweitfolgenden Wirtschaftsjahres sind Einzelaufzeichnungen zu führen. Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze bis 15 % innerhalb von drei Wirtschaftsjahren ist unbeachtlich, ein Überschreiten bis 15 % führt jedoch zum Wegfall der Zulässig-

keit der vereinfachten Losungsermittlung, wenn auch in einem der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre eine Überschreitung bis 15 % vorgelegen ist.

Die VO sieht folgende Übergangsregelungen vor:

- Betriebe, die bisher eine vereinfachte Losungsermittlung vorgenommen haben, werden bei Überschreiten der Umsatzgrenze in den Wirtschaftsjahren 2005 und 2006 frühestens mit 1.1.2008 zu Einzelaufzeichnungen verpflichtet.
- Betriebe, die schon bisher Einzelaufzeichnungen geführt und die Umsatzgrenze von 150.000,00 € im Wirtschaftsjahr überschritten haben, sind 2007 und 2008 nicht berechtigt, eine vereinfachte Losungsermittlung vorzunehmen.

Unabhängig von der Umsatzgrenze ist die Losungsermittlung durch Kassasturz zulässig bei Verkäufen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn diese Verkäufe nicht in oder nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten durchgeführt werden (gilt zB für Eisverkäufer, nicht hingegen für Eisalons oder Taxilenker).

Eine Losungsermittlung durch Kassasturz ist nicht zulässig, wenn ohnehin die einzelnen Bareingänge so aufgezeichnet werden, dass die Tageslosung ermittelt werden kann.

Weitere Erläuterungen des BMF zur Barbewegungs-VO:

Aus der Verpflichtung, Bareingänge und Barausgänge einzeln aufzuzeichnen, ergibt sich **keine** Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Registrierkassensysteme. So können die Barbewegungen zB auch durch Paragondurchschriften, händische Aufschreibungen, Registrierkassenstreifen von mechanischen Registrierkassen, Losungsblätter, Strichlisten oder elektronische Kassensysteme aufgezeichnet werden. Es muss jedoch gesichert sein, dass die Tageseinnahmen durch Summenbildung der einzelnen Geschäftsfälle ermittelt werden können.

Um zusätzliche Aufzeichnungen bei bereits bestehenden Kassensystemen zu vermeiden, wird bei gesammelter Abrechnung etwa im Bereich der Gastronomie die **Tischabrechnung des Kellners** (wenn aufgrund der bestehenden Kassensysteme der einzelne Tisch boniert wird, aber die Gäste zeitnah einzeln bar bezahlen) **auch als Einzeleingang gesehen**.

Frohe Weihnachten!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen sowie allen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2007.